



::: Förderrichtlinien :::

Produktionsförderung

::: 1. Trägerschaft World Cinema Fund :::::::::::::::::::::::::::::::::::::::

Der World Cinema Fund (nachfolgend „WCF“) ist eine Initiative der Kulturstiftung des Bundes und der Internationalen Filmfestspiele Berlin. Die Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH/Geschäftsbereich Internationale Filmfestspiele Berlin (nachfolgend „Berlinale“) sind Rechtsträger dieser Initiative.

Diese Richtlinien gelten auch für das mit Unterstützung des Auswärtigen Amtes realisierte Sonderprogramm *WCF-Africa*.

::: 2. Ziele der Förderung :::::::::::::::::::::::::::::::::::::::

Ziel des WCF ist die Unterstützung von Filmen aus Regionen, deren Kinematographie durch politische und/oder ökonomische Krisen gefährdet ist. Mit der Unterstützung des World Cinema Fund sollen diese Filme mit deutscher Beteiligung produziert und ihre Präsentation vor einer internationalen Öffentlichkeit ermöglicht werden. Auch sollen die Filme zur Vielfalt in den deutschen Kinos beitragen.

Gefördert werden Kooperationen zwischen deutschen Produktionsfirmen und Produktionsfirmen aus WCF-förderfähigen Regionen. Der/Die Regisseur*in des Projektes muss ebenfalls aus einer WCF-förderfähigen Region stammen.

Die zu fördernden Projekte sollen sich mit der kulturellen Identität ihrer Region beschäftigen und zur Entwicklung der lokalen Filmindustrie beitragen.

Das zentrale Auswahlkriterium ist die künstlerische Qualität der Projekte. Besondere Berücksichtigung finden innovative Projekte, die starke Geschichten erzählen und sich für die Entwicklung einer inhaltlich besonderen und künstlerisch starken kreativen Filmsprache

einsetzen, Chancen auf einen internationalen Erfolg haben und Entwicklungsimpulse für die Filmkultur ihrer Herkunft versprechen. Ferner Projekte, deren Realisierung von besonderer kulturpolitischer Relevanz ist.

:: 3. WCF-förderfähige Regionen ::

Als förderfähig im Sinne dieser Richtlinien gelten: Latein- und Zentralamerika, die Karibik, Afrika, Naher und Mittlerer Osten, Zentralasien, Südostasien, außerdem die Länder der Kaukasus-Region und Sri Lanka, Bangladesch, Pakistan, Nepal, Bhutan, Mongolei.

Ein Film wird einer bestimmten Region dann zugeordnet, wenn er hauptsächlich in der Region gedreht wird und der Regisseur aus der Region kommt.

:: 4. Förderung ::

Produktions- und Postproduktionsförderung von abendfüllenden Kinospielefilmen (mindestens 70 Minuten) und abendfüllenden kreativen Dokumentarfilmen (mindestens 70 Minuten).

Der maximale Förderbetrag pro Projekt beträgt € 60.000,- bei Produktionsförderung, und € 40.000,- bei Postproduktionsförderung.

Es können Filme mit einem Budget von € 200.000,- bis € 1,4 Mio. gefördert werden.

Der WCF informiert auf der Website www.berlinale-worldcinemafund.de über die aktuellen Einreichtermine.

:: 4.1 Antragsberechtigte

- Eingetragene (Handelsregister oder angemeldetes Gewerbe) Filmproduktionsfirmen mit Sitz in Deutschland, und solche aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die in Deutschland eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte unterhalten, jeweils soweit diese eine Kooperation mit einem Regisseur aus den WCF-förderfähigen Regionen nachweisen können.
- Filmproduktionsfirmen aus WCF-förderfähigen Regionen, jeweils soweit diese eine Kooperation mit einem Regisseur aus den WCF-förderfähigen Regionen nachweisen können.

::4.2 Förderbedingungen

4.2.1 Der Vertragspartner des WCF und der Förderempfänger ist immer der deutsche Partner des Projekts. Die WCF-Förderung gilt grundsätzlich als Teil des deutschen Finanzierungsanteils.

- 4.2.2 Erfolgt der Antrag durch die Filmproduktionsfirma aus WCF-förderfähigen Regionen kann die **Kooperation** mit einer deutschen eingetragenen Filmproduktionsfirma nach Antragstellung erfolgen, muss jedoch spätestens **drei Monate nach Förderempfehlung** und definitiv vor Abschluss des Fördervertrags durch Vorlage eines Koproduktionsvertrages nachgewiesen werden, andernfalls kann kein Fördervertrag abgeschlossen werden. Eine einreichende deutsche Produktionsfirma, muss ebenfalls nach den voranstehenden Voraussetzungen eine Kooperation mit einer Filmproduktionsfirma aus WCF-förderfähigen Regionen nachweisen damit ein Fördervertrag geschlossen werden kann.
- 4.2.3 Mindestens 92,5% der Fördermittel des WCF müssen zur Herstellung des geförderten Films gemäß WCF-Richtlinien in den WCF-förderfähigen Regionen ausgegeben werden. Andernfalls ist der Förderbetrag zur Rückzahlung fällig.
- 4.2.4 Bis zu 7,5% der Fördersumme können zur anteiligen Deckung von eigenen Kosten und/oder Handlungskosten einbehalten werden.
- 4.2.5 Die Förderempfehlung erlischt, wenn die vollständige **Finanzierung** nicht innerhalb von **sechs Monaten nach der Förderempfehlung** nachgewiesen wird.
- 4.2.6 Mit den **Dreharbeiten** muss innerhalb **eines Monats** nach Auszahlung der 1. Rate begonnen werden.

:: 4.3 Auszahlung der Fördermittel

Förderempfänger und Vertragspartner des WCF ist immer der deutsche Partner des Projekts.

Rate 1: 50% bei Unterschrift des Fördervertrags und nach erfolgtem Nachweis der Gesamtfinanzierung des Films.

Rate 2: 42,5% bei Vorlage des Rohschnitts, der spätestens 12 Monate nach Drehbeginn vorliegen muss.

Rate 3: 7,5% nach Prüfung und Abnahme des Verwendungsnachweises durch den WCF. Der Verwendungsnachweis muss dem WCF spätestens 18 Monate nach Unterschrift des Fördervertrages vorgelegt werden.

Im Falle einer *WCF-Africa* Förderung für **Postproduktion** werden die Fördermittel wie folgt ausgezahlt:

Rate 1: 92,5% bei Unterschrift des Fördervertrags und nach erfolgtem Nachweis der Gesamtfinanzierung des Films, sowie Vorlage des Rohschnitts, welcher in der Regel bereits mit der Antragsstellung eingereicht wurde.

Rate 2: 7,5% nach Prüfung und Abnahme des Verwendungsnachweises durch den WCF. Der Verwendungsnachweis muss dem WCF 6 Monate nach Fertigstellung des Filmes vorgelegt werden, spätestens jedoch zum 31. Oktober 2024.

:: 4.4 Rückführung der Förderung/Recoupment WCF

Nach der Abdeckung der, im deutschen Finanzierungsanteil genannten, vorrangig rückzuführenden Mittel, Rückstellungen und des Eigenanteils des Förderempfängers/deutschen Partners wird der WCF für einen Zeitraum von sieben Jahren beginnend mit der Welturaufführung des Films an den beim Förderempfänger eingehenden Produzentennettoerlösen des Films im In- und Ausland beteiligt. Für die Rückzahlung an den WCF werden 50% der dem Förderempfänger zustehenden Erlöse verwendet.

Produzentennettoerlöse sind alle beim Förderempfänger eingehenden, aus der Verwertung des Films im In- und Ausland erzielten Mittel, die nach der Rückführung der im Finanzierungsplan genannten vorrangig rückzuführenden Mittel, Rückstellungen und ggf. des Eigenanteils des Förderempfängers verbleiben. Sollten an der Finanzierung des Films weitere Fördereinrichtungen beteiligt sein, kann eine anteilige gleichrangige Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der jeweils gewährten Förderdarlehen vereinbart werden.

Der bei Verwendungsnachweis eingereichte finale Finanzierungsplan wird im Falle der Zustimmung des WCF Teil des Fördervertrags und bildet die Grundlage für die Errechnung der beim Förderempfänger eingehenden Produzentennettoerlöse. Sollte zwischen den Koproduzenten eine gesonderte Recoupment-Regelung getroffen werden, kann auch diese als Grundlage für die Errechnung aufgenommen werden.

Die Beteiligung des WCF erfolgt bis maximal zur Höhe des Förderbetrages. Hinsichtlich der Bestimmung des Eigenanteils ist die Definition des Filmförderungsgesetz (FFG) in der jeweils gültigen Fassung und/oder seiner Anwendungsregelungen maßgeblich.

Die WCF-Fördersumme gilt grundsätzlich als Teil des deutschen Finanzierungsanteils des Films.

:: 4.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis muss u.a. den abschließenden Gesamtkostenbericht mit Gegenüberstellung von tatsächlichen und prognostizierten Kosten, den endgültigen Finanzierungsplan mit tatsächlicher und prognostizierter Finanzierung, eine Belegliste über

die WCF-Fördermittelraten sowie Belegkopien, einen Sachbericht und 9 Beleg-DVDs beinhalten.

:: 4.6 Nichtkommerzielle Nutzungsrechte

Mit dem Fördervertrag wird der Förderempfänger verpflichtet, dem WCF, im Einzelnen noch festzulegende nichtkommerzielle Nutzungsrechte an dem geförderten Film in dem abzuschließenden Fördervertrag zu übertragen, soweit er über diese Rechte verfügt. Gegenstand und Umfang der Rechteübertragung ergeben sich aus dem Fördervertrag. Der WCF ist nach Maßgabe des Fördervertrages zur Weiterübertragung dieser Rechte an Partnerinstitutionen berechtigt.

:: 5. Verfahren:.....

:: 5.1

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Die beim WCF einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus den Antragsformularen. Für die Förderanträge stellt der WCF unter der Internetadresse www.berlinale-worldcinemafund.de Antragsformulare bereit.

Ein Projekt kann nur einmal beim WCF eingereicht werden.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der oder die Einreicher*in ausdrücklich vom WCF eingeladen wird, zu einem späteren Zeitpunkt, wenn das Projekt in einem weiter entwickeltem Stadium ist, nochmals einzureichen.

Eine Produktionsfirma kann pro Einreichtermin bis zu zwei Projekte einreichen.

:: 5.2

Der WCF beruft eine unabhängige Fachjury ein, die Empfehlungen über die zu fördernden Projekte ausspricht. Die internationale Jury besteht aus dem Projektmanagement des World Cinema Fund sowie aus drei weiteren externen Mitgliedern. Die Sitzungen der Jury werden von WCF einberufen. Die Jury trifft ihre Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung.

:: 5.3

Der WCF behält sich das Recht vor, dem Förderempfänger eine geringere als die beantragte Fördersumme zuzusprechen. Absagen müssen nicht inhaltlich begründet werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Ein Rechtsverhältnis wird erst durch den Abschluss eines Fördervertrages mit dem WCF begründet.

:: 5.4

Im Vor- und Nachspann des geförderten Films sowie in/auf allen gedruckten und digitalen Werbe- und Promotionsmaterialien ist in geeigneter Form nach den Vorgaben des WCF auf

die Förderung durch den WCF als einem Initiativprojekt der Kulturstiftung des Bundes hinzuweisen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Fördervertrag.

:: 5.5

Die Verwendung der von WCF gewährten Fördermittel wird nach dem Haushaltsrecht der Bundesrepublik Deutschland überprüft. Dies beinhaltet die ANBest-P, das Bundesreisekostengesetz, die Auslandsreisekostenverordnung, vergaberechtliche Vorschriften und ggfs. auch die BNBest-AA. Die AnBest-P sind Bestandteil der Anlagen zum Produktionsfördervertrag, die BNBest-AA sind zudem Bestandteil der Anlagen zum Produktionsfördervertrag im Rahmen des Sonderprogramms WCF-Africa.

Der WCF zahlt Förderbeträge nur nach Unterzeichnung eines von ihm vorgegebenen Fördervertrages aus. Der Fördervertrag enthält Bestimmungen über die Mittelverwendung, die Durchführung des Projekts und den Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel.

Im Falle einer Förderung durch das Programm *WCF-Africa* gelten grundsätzlich individuelle, durch den Fördervertrag festzulegende Fristen.

Die Förderung darf in der Regel nicht mehr als 50% der Gesamtherstellungskosten betragen.

:: 6. Kumulierung mit anderen Förderungen ::::::::::::::::::::::::::::::::::::::

Fördermittel des WCF können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für die WCF-Förderung zu beachten.

Eine gesonderte Förderung der Kulturstiftung des Bundes, der Beauftragten des Bundes für Kultur und Medien oder anderer Einrichtungen, die regelmäßig durch den BKM gefördert werden (z.B. Hauptstadtkulturfonds), ist wegen des Doppelförderverbots grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Berlinale World Cinema Fund ist eine Initiative der Kulturstiftung des Bundes und der Berlinale in Kooperation mit dem Auswertigen Amt sowie weiterer Unterstützung durch das Goethe-Institut

